

RS OGH 1955/4/27 1Ob239/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1955

Norm

AußStrG §16 BII2e

EntmO §49

EntmO §56 Abs1

Rechtssatz

Die Zustellung der für den Entmündigten bestimmten Ausfertigung des Entmündigungsbeschlusses an die antragstellende Mutter des Entmündigten ist nach § 103 Abs 3 ZPO unstatthaft. Die Zurückweisung eines vom Entmündigten eingebrachten Widerspruches nach Ablauf der hinsichtlich der Mutter in Lauf gesetzten Rechtsmittelfrist als verspätet stellt somit eine Nullität dar.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 239/55

Entscheidungstext OGH 27.04.1955 1 Ob 239/55

SZ 28/109

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0007466

Dokumentnummer

JJR_19550427_OGH0002_0010OB00239_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at